



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Reglement

Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt

vom 26. Mai 2025¹

¹ Inkraftsetzung per 01.01.2026

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinn-gemäss auch für weibliche Personen.

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Seftigen, gestützt auf

- Artikel 65 und 66 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG),
- Artikel 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000,

beschliessen das folgende

Reglement über das Gemeindeunternehmen RegioBV Westamt

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeunter-
nehmen RegioBV
Westamt

Art. 1 ¹Die Regionale Bauverwaltung Westamt (Regio BV) ist als Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Seftigen (Sitzgemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Sie hat ihren Sitz in Seftigen.

Autonomie

Art. 2 Die RegioBV erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieses Reglements und der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sitzgemeinde und den Partnergemeinden (Gemeinden) autonom und in eigener unternehmerischer Verantwortung.

Information

Art. 3 ¹Die RegioBV informiert die Gemeinden und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit.

²Sie unterhält eine Website mit den wichtigsten Informationen, namentlich zu ihren Leistungen.

Vertragsgemeinden

Art. 4 ¹Die RegioBV ist für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden tätig. Sie kann dabei hoheitlich handeln.

²Diese Gemeinden werden rechtsgleich behandelt.

³ Die RegioBV vereinbart mit den vertraglich angeschlossenen Gemeinden die für sie wesentlichen Bestimmungen dieses Reglements.

Aufsicht

Art. 5 ¹Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt die RegioBV.

²Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats

- a) die Jahresrechnung,
- b) Änderungen der Abgeltung der Leistungen der RegioBV durch die Gemeinden gemäss Art. 28,
- c) die Entschädigungen und den Auslagenersatz für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

³Er wählt die Revisionsstelle der RegioBV.

Berichterstattung

Art. 6 ¹Der Verwaltungsrat berichtet den Gemeinden jährlich über

- a) den Geschäftsgang und über die künftige Entwicklung,

- b) die Einhaltung und Umsetzung dieses Reglements und der vertraglichen Verpflichtungen,
- c) festgestellte Fehlleistungen und Unternehmensrisiken und ergriffene Massnahmen.

²Er informiert die Gemeinden unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse und über Entwicklungen oder Vorhaben von grosser Tragweite.

Anwendbares Recht

Art. 7 ¹Die RegioBV handelt im Rahmen des öffentlichen Rechts.

²Massgebend ist dieses Reglement und ergänzend die kantonale Gemeindegesetzgebung und das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, namentlich in Bezug auf

- a) die Wählbarkeit
- b) den Verwandtenausschluss
- c) die Ausstandspflicht
- d) die Verfügungsbefugnisse
- e) die Anfechtung von Beschlüssen und den Rechtsweg
- f) den Erlass von Ausführungsbestimmungen (Verordnungen)

³Das Recht der Sitzgemeinde gilt ergänzend.

Verantwortlichkeit

Art. 8 ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

²Sie unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach Gemeindegesetz, namentlich in Bezug auf die Sanktionen (Art. 81 GG). Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen ist Disziplinarbehörde.

³Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den gemeinde- und personalrechtlichen Vorschriften des Kantons.

II. Aufgaben der RegioBV

Kernaufgabe

Art. 9 ¹Die RegioBV erfüllt für die Vertragsgemeinden die Aufgaben der Baubewilligungs- und der Baupolizeiverfahren.

²Der Bauentscheid und die Entscheide in baupolizeilichen Verfahren obliegen den zuständigen Gemeindeorganen. Diese verfügen zusammen mit dem Entscheid die Gebühren.

³Die RegioBV

- a) nimmt die Baugesuche entgegen,
- b) prüft diese in formeller und materieller Hinsicht,
- c) führt das Auflage- und Einspracheverfahren durch,
- d) holt die Fach- und Amtsberichte ein,
- e) stellt den Gemeinden Antrag zum Bauentscheid,
- f) führt baupolizeiliche Verfahren und Baukontrollen durch und kontrolliert die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbstdeklaration der dafür verantwortlichen Person,
- g) erlässt unter Vorbehalt von Abs. 2 die erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen,
- h) stellt Anträge an das Regierungsstatthalteramt, sofern ein Bauvorhaben in dessen Zuständigkeit liegt.

⁴An den Einspracheverhandlungen gemäss Abs. 3 Bst. c nimmt die betroffene Gemeinde teil. Sie bestimmt, wer an der Verhandlung teilnimmt und ob diese Person die Verhandlung leitet.

Weitere Angebote	Art. 10 ¹ Die Regio BV kann im Auftrag der Vertragsgemeinden weitere Angebote im Bereich der Bauverwaltung erbringen, soweit die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. ² Die Gemeinden haben keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme weiterer Angebote.
Mandate	Art. 11 ¹ Soweit es die Ressourcen zulassen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die RegioBV für weitere Gemeinden gewerbliche Leistungen erbringt und in diesem Rahmen Mandate übernimmt. ² Es sind insbesondere Projekte in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Bau- und Planungswesen und Stellvertretungen. ³ Der RegioBV ist es untersagt, für Dritte, die nicht gemeinderechtliche Körperschaften sind, Mandate auszuüben.
Volle Baubewilligungskompetenz	Art. 12 Mit der professionellen Ausgestaltung der RegioBV werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die Vertragsgemeinden die volle Baubewilligungskompetenz gemäss Art 33 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes in Anspruch nehmen können.
Erfüllung der Aufgaben	Art. 13 ¹ Die RegioBV erfüllt ihre Aufgaben fachgerecht und wirtschaftlich. ² Sie arbeitet mit den Vertragsgemeinden zusammen. ³ Sie koordiniert ihre Tätigkeiten mit den zuständigen Stellen der Vertragsgemeinden und Dritten, insbesondere im Bereich der Planung sowie im Zusammenhang mit Arbeiten an Werkleitungen und anderen baulichen Massnahmen.
Zusammenarbeit und Gebiet	Art. 14 ¹ Die RegioBV regelt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden vertraglich. ² Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden bilden das Gebiet, in welchem die RegioBV tätig ist. ³ Die Vertragsgemeinden übertragen der RegioBV die Aufgaben gemäss Art. 9 f. mittels Reglements, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes gegeben sind.

III. Organisation

1. Organe

Organe	Art. 15 Die Organe der RegioBV sind a) der Verwaltungsrat b) die Geschäftsleitung c) die Mitarbeitenden, soweit sie entscheidbefugt sind d) die Revisionsstelle
--------	--

2. Verwaltungsrat

Zusammensetzung	Art. 16 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
-----------------	---

Sitzansprüche

²Die Sitzgemeinde ernennt das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates.

³Die abgesehen von der Sitzgemeinde umsatzstärkste Gemeinde der vergangenen Legislatur ernennt ein weiteres Mitglied.

⁴Die übrigen Partnergemeinden ernennen zwei weitere Mitglieder. Können sich die Partnergemeinden nicht auf die Ernennung von zwei Mitgliedern einigen, ernennt die Sitzgemeinde diese Mitglieder.

⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden frei und sind nicht weisungsgebunden.

Amtsdauer

Art. 17 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre.

²Die Amtsdauer der Mitglieder beginnt jeweils am 1. Januar und ist für alle Mitglieder einheitlich.

³Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann die der Sitzgemeinde zustehenden Mitglieder aus wichtigem Grund während der Amtsdauer abberufen. Für die Abberufung von Mitgliedern, die anderen Gemeinden zustehen, bedarf es der Zustimmung der entsprechenden Gemeinden.

Organisation

Art. 18 ¹Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wählt ein Vizepräsidium.

²Er regelt das Verfahren im Verwaltungsrat und die Organisation der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung und Personal).

Zuständigkeit

Art. 19 ¹Der Verwaltungsrat führt die RegioBV strategisch und verantwortet deren Tätigkeit gegenüber den Gemeinden und Dritten.

²Der Verwaltungsrat

- a) entscheidet im Rahmen dieses Reglements und im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden über die Geschäftspolitik und über die strategische Ausrichtung,
- b) legt die Einzelheiten der Organisation und des Rechnungswesens fest,
- c) überwacht die Geschäftsleitung und sorgt für ein zweckmässiges Controlling und Reporting,
- d) ernennt und entlässt die Geschäftsleitung oder erteilt Dritten einen entsprechenden Auftrag,
- e) beschliesst das Budget und Ausgaben,
- f) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde die Jahresrechnung,
- g) legt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde die Abgeltung der Leistungen durch die Gemeinden im Rahmen der reglementarischen und vertraglichen Vorgaben fest,
- h) legt die Gehaltsordnung und den Stellenplan fest, reiht die Geschäftsleitung ein und befördert diese,
- i) genehmigt die Detailorganisation,
- j) legt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde die Entschädigungen und den Auslagenersatz für die Mitglieder des Verwaltungsrats fest, welche sich nach den Bestimmungen für Kommissionen gemäss Personalreglement der Gemeinde Seftigen richtet,
- k) schliesst mit weiteren Gemeinden Zusammenarbeitsverträge gemäss

- Art. 9 f. ab,
- I) nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach übergeordnetem Recht oder nach diesem Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind und die er nicht an eine andere Stelle delegiert hat.

3. Geschäftsleitung / Mitarbeitende

Anstellung

Art. 20 ¹Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden öffentlich-rechtlich angestellt.

²Ergänzend zur Gehaltsordnung und allfälligen eigenen Regelungen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Geschäftsleitung

Art. 21 ¹Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat angestellt oder entlassen. Sie besteht aus einer oder zwei Personen.

²Die Führung der Mitarbeitergespräche mit und die Qualifikation der Geschäftsleitung obliegt dem Präsidium und dem Vizepräsidium des Verwaltungsrats.

³Der Geschäftsleitung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Führung des operativen Geschäfts,
- b) Verwendung beschlossener Kredite,
- c) Erlass der Detailorganisation im Rahmen eines Funktionendialogs,
- d) Verantwortung des Rechnungswesens,
- e) Führung des Personals,
- f) Gewährleistung einer vollständigen und transparenten Arbeitszeiterfassung,
- g) Erlass von verfahrensleitenden Verfügungen,
- h) Abschluss von Mandaten (gewerbliche Leistungen ausserhalb der Tätigkeit nach Art. 9 f.)
- i) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, welche der Verwaltungsrat zugewiesen hat.

Personal

Art. 22 Das Personal wird von der Geschäftsleitung angestellt und entlassen.

4. Die Revisionsstelle

Amtsdauer

Art. 23 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde wählt die Revisionsstelle auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wenn möglich wird die gleiche Revisionsstelle gewählt, die auch die Rechnung der Sitzgemeinde revidiert.

Auftrag

Art. 24 ¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der RegioBV.

²Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat der Sitzgemeinde über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie kann weitergehende Empfehlungen abgeben.

³Der Bericht über die Jahresrechnung muss den Anforderungen an gemeinderechtliche Körperschaften genügen.

⁴Stellt die Revisionsstelle schwerwiegende Mängel oder Verstösse gegen übergeordnetes Recht oder gegen dieses Reglement fest, meldet sie dies umgehend dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat der Sitzgemeinde.

⁵Der Verwaltungsrat und der Gemeinderat der Sitzgemeinde können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

IV. Finanzielles

Finanzhaushalt	Art. 25 Die RegioBV ist den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstellt.
Rechnungsführung	Art. 26 Die RegioBV kann die Rechnung durch Mitarbeitende führen oder im Mandat einem Dritten übertragen.
Leistungen der Sitzgemeinde	Art. 27 ¹ Erbringt die Sitzgemeinde Leistungen zugunsten der RegioBV, werden die Leistungen transparent ausgewiesen und zu kostendeckenden Preisen verrechnet. ² Die Sitzgemeinde gewährleistet die Liquidität der RegioBV. Vorschüsse an die RegioBV werden von dieser verzinst. Der Verwaltungsrat kann die Liquidität auch mit Darlehen von Dritten sicherstellen.
Tarifmodell	Art. 28 ¹ Die Leistungen der RegioBV nach Art. 9 (Kernaufgabe) werden wie folgt finanziert: a) Sockelbetrag aller Vertragsgemeinden zwischen CHF 16 - 20 pro Einwohner/-in und Jahr, für allgemeine telefonischen Auskünfte und Auskünfte am Schalter sowie für die Miet- und Nebenkosten. b) Aufwände gemäss Rapporten zum Ansatz zwischen CHF 95 - 105 pro Stunde zuzüglich allfälliger Spesen und Auslagen. ² Der Sockelbeitrag und die Aufwände gemäss den Rapporten basieren auf 99,3 Punkten des Landesindexes für Konsumentenpreise, Stand Dezember 2011 (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte), und können von der RegioBV alle zwei Jahre an die Teuerung angepasst werden.
Weitere Angebote	Art. 29 Für die weiteren Angebote nach Art. 10 gelten die Preise nach Art. 28.
Mandate	Art. 30 Mandate für Gemeinden, die nicht Vertragsgemeinden sind, werden zu marktüblichen Preisen angeboten und verrechnet.
Ertrags- und Aufwandüberschüsse	Art. 31 ¹ Ertragsüberschüsse erhöhen das Eigenkapital der RegioBV. ² Aufwandüberschüsse werden durch das Eigenkapital gedeckt.
Finanzplan, Erhöhung Gemeindebeiträge	Art. 32 ¹ Die RegioBV führt einen einfachen Finanzplan über fünf Jahre. ² Zeichnet sich ab, dass das Eigenkapital mittelfristig die Aufwandüberschüsse nicht mehr decken kann, ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen, damit kein Bilanzfehlbetrag resultiert. ³ Vor der Erhöhung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 28 werden alle Gemeinden angehört. Auf den Zeitpunkt der Erhöhung hin können die Gemeinden den Vertrag mit der RegioBV kündigen.

Begrenzung Eigenkapital **Art. 33** Ertragsüberschüsse werden dem Eigenkapital zugewiesen, bis dieses einen Bestand von CHF 400'000 aufweist. Das übersteigende Eigenkapital wird aufgrund des Durchschnitts der Zahlungen der Gemeinden (Sockelbeitrag und Verursacherbetrag) während der vorangegangenen fünf Jahre auf die Gemeinden verteilt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Einlage **Art. 34** ¹Um Schwankungen in den nächsten Jahren auszugleichen, legen alle Gemeinden zu Beginn der Geschäftstätigkeit der RegioBV als Gemeindeunternehmen eine Einmaleinlage von insgesamt CHF 200'000 ein.

²Der Anteil der Gemeinden an dieser Einmaleinlage bestimmt sich aufgrund der Einwohnerzahlen am 1.1.2026 (FILAG).

³Treten nach dem 1.1.2026 neue Vertragsgemeinden bei, leisten sie ebenfalls eine Einlage. Diese wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen berechnet und erhöht die Einmaleinlage von insgesamt CHF 200'000. Eine Beteiligung an der Auszahlung des übersteigenden Eigenkapitalmaximums ist in den ersten zwei Jahren nach Beitritt ausgeschlossen (gerechnet ab 01.01. des Folgejahres, wenn der Beitritt unter Jahr erfolgt).

⁴Gemeinden, welche die Zusammenarbeit mit der RegioBV kündigen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Einmaleinlage.

Kündigung, Anpassung Reglement **Art. 35** Die RegioBV sieht in den Verträgen mit den Gemeinden eine gegenseitige Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres vor.

²Will die Sitzgemeinde das Reglement in Bezug auf für die Vertragsgemeinden wesentlichen Bestimmungen ändern, bietet sie den Vertragsgemeinden Gelegenheit, vor Inkrafttreten der Änderungen im Rahmen der Fristen nach Abs. 1 zu künden.

Liquidation **Art. 36** Wird die RegioBV aufgelöst, wird das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag im Verhältnis nach Art. 33 (Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre) auf die Gemeinden verteilt.

Spezialfinanzierung **Art. 37** Die RegioBV übernimmt den Bestand der Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinde Wattenwil als Eigenkapital.

Inkrafttreten **Art. 38** ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

²Der Verwaltungsrat wird auf den 1. Oktober 2025 gewählt und fasst alle für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Gemeindeunternehmens erforderlichen Beschlüsse.

Amtsdauer **Art. 39** Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt am 1. Oktober 2025 und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Seftigen
Der Gemeindepräsident

sig. Simon Ryser

Der Gemeindeschreiber

sig. Roger Feller

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsangeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingegangen.

Seftigen, 26. Mai 2025

Roger Feller
Gemeindevorwaltung